

## Die öffentliche Beglaubigung nach § 29 GBO durch die Betreuungsbehörde

Liebe Leserinnen und Leser,

immer wieder werden Anwälte, die sich mit Vorsorgevollmachten etwas intensiver beschäftigen, mit folgendem Problem konfrontiert: Nach § 6 des Betreuungsbehördengesetzes – BtBG – kann die Betreuungsbehörde die Unterschrift unter eine Vorsorgevollmacht öffentlich beglaubigen. Diese Beglaubigung soll für Grundbucheintragungen nach § 29 GBO genügen. Bisher hatten sich allerdings einige Amtsgerichte dagegen gesperrt und selbst Betreuungsbehörden erklärten, dass sie Zweifel hätten, ob eine solche Beglaubigung den Anforderungen des § 29 GBO genüge.

Aufgeschreckt durch die Reaktion eines Amtsgerichts und einer Betreuungsbehörde im Landgerichtsbezirk Aachen habe ich die umliegenden Gerichte und Betreuungsbehörden deswegen angeschrieben. Die Reaktion war teilweise erschreckend. Einige Gerichte kannten die Vorschrift im Betreuungsbehördengesetz und deren Bedeutung wohl nicht. Selbst einige Betreuungsbehörden wussten von ihrer Kompetenz nicht.

Was riet man also als Anwalt seinem Mandanten in einer solchen Situation? Es blieb nur die Möglichkeit der Beglaubigung der Unterschrift bzw. der Beurkundung einer Vollmacht beim Notar. Viele Mandanten aber scheuen den Gang zum Notar. Die Alternative, es darauf ankommen zu lassen, ob die behördliche Genehmigung vom Grundbuchamt anerkannt wird, wäre gleichwohl sicher ein schlechter Rat gewesen. Denn die dargestellte juristische Unsicherheit auf dem Rücken eines Mandanten auszutragen, wäre nicht das, was ein Mandant von einer vernünftigen und sachgerechten anwaltlichen Beratung erwarten darf.

In meinem Anschreiben an die Gerichte und Betreuungsbehörden habe ich auf die Entscheidung des OLG Dresden v. 04.08.2010 – 17 W 667/10 sowie auf die des OLG Naumburg v. 08.11.2013 – 12 Wx 45/13 verwiesen. Das reichte einigen der Angeschriebenen aber nicht aus. Als dann aber die Entscheidung des OLG Karlsruhe v. 14.09.2015 – 11 Wx 71/15 (ZEV 2016, 54 = ErbR 2017, 45 in diesem Heft) veröffentlicht wurde, war der Widerstand gebrochen. Das OLG Karlsruhe hatte sich die Mühe gemacht, sich dezidiert mit der Rechtslage auseinander zu setzen. Insb. hatte es deutlich gemacht, dass gerade aus den Gesetzesmaterialien ersichtlich ist, dass man durch die Änderung des BtBG im Jahre 2009 in den Beratungen ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass man eben eine öffentliche Beglaubigung i.S.v. § 29 GBO erreichen wollte. Dies ergibt sich auch aus der Formulierung des neuen Abs. 2 des § 6 BtBG. Dort heißt es wörtlich:

„<sup>1</sup>Die Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmach-

ten oder Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Unterschriften oder Handzeichen ohne dazugehörigen Text. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit der Notare, anderer Personen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.“

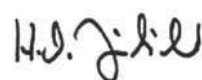
Das hat zumindest die angeschriebenen zweifelnden Behörden und Gerichte – und letztlich hoffentlich auch die letzten eventuell noch vorhandenen Zweifler überzeugt.

Jetzt kann man natürlich sagen, dass man dann als Rechtsanwalt eigentlich die Leute aus Kostengründen – ohne weitere Beratung – direkt zur Betreuungsbehörde schicken müsste. Wenn ich aber teilweise sehe, dass dann die „Ankreuz-Lösung“ auf teilweise obskuren Formularen gewählt wird, wage ich zu bezweifeln, dass das immer eine wirksame Vollmacht ist. Auch bei einer öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift unter ein solches Formular hätte ich Zweifel daran, ob denn der Vollmachtgeber wirklich alles verstanden hat, was er da unterschrieben hat. Das gilt insb. dann, wenn die Kreuzchen sauber z.B. mit PC ausgefüllt werden und sich dann eine recht unsichere Unterschrift unter dem Papier befindet. Eine Betreuungsbehörde ist sicherlich nicht mit entsprechender fachlicher Kompetenz ausgerüstet, um das Vorliegen von Geschäftsfähigkeit festzustellen, so dass bei einer solchen Lösung Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit einer solchen Vollmacht auftreten können.

Das Problem kann man lösen, indem man entweder die klassische Lösung über den Notar wählt oder aber eine vernünftige anwaltliche Beratung mit entsprechender Bestätigung der Beratung und einer anschließenden Beglaubigung der Unterschrift für 10 € je Unterschrift bei der Betreuungsbehörde.

Ein Problem ist natürlich, dass – anders als bei notariellen Urkunden – bei dem Verlust lediglich einer einzigen Vollmachtsurkunde keine weiteren Exemplare ausgefertigt werden können im Sinne der Vorschriften des Beurkundungsgesetzes. Dem kann man aber begegnen, indem man entsprechend mehrere Urschriften der Vollmacht für je 10 € beglaubigen lässt.

Ihr



Hans-Oskar Jülicher  
Rechtsanwalt, Heinsberg

